

RS UVS Niederösterreich 2000/09/28 Senat-GF-99-478

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2000

Rechtssatz

Jeder zur Vertretung nach außen Berufene ist strafrechtlich nach § 9 Abs 1 VStG

verantwortlich. Alleine die Erklärung eines persönlich haftenden Gesellschafters, die Verantwortung für ein bestimmtes Sachgebiet in der OEG zu übernehmen, beinhaltet

keinen Bestellsakt zu einem verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs 2

VStG, der die strafrechtliche Haftung der weiteren persönlich haftenden Gesellschafter ausschließen könnte.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at